

DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
Dr. Karl Lueger Ring 1-3
A-1010 Wien
Zl. 72-1989/90

14/SN-297/ME

Wien, am 24. Nov. 1992
Sachb.: Fr. Semelliker
Tel.: 40103/2068

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1010 Wien

131-13/10 P2

Datum: 3.0.1992

Vorstand 1. Dez. 1992 Hbf

Dr. Klaus Gruber

Betr.: Bundesgesetz über den Transport von Tieren
auf der Straße (Tiertransportgesetz-Straße - TGSt)

Der gefertigte Dekan erlaubt sich zum Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße (Tiertransportgesetz-Straße - TGSt) 25 Exemplare der Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Wien zu übermitteln.

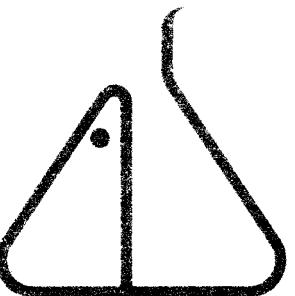
Der Dekan
Univ. Prof. Dr. H. Gruber

Beilage

An das Dekanat
der Medizinisches Fakultät
der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

**Forschungsinstitut
für Versuchstierzucht
und -haltung**

der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Brauhausgasse 34
A-2325 Himberg – ÖSTERREICH
Telefon (0 22 35) 89 7 25 / 89 7 26
Telefax (0 22 35) 89 0 53



Himberg, 1992 11 09

Betrifft: Zahl 72-89/90 Tiertransportgesetz-Straße

Zu dem übermittelten Entwurf eines Tiertransportgesetzes wird vom versuchstierkundlichen Standpunkt wie folgt Stellung genommen:

Da der Transport von Versuchstieren gemäß § 1 Abs.6 ebenfalls unter dieses Gesetz fallen wird, wird darauf hingewiesen, daß der § 3 Abs.2 (2) bei Versuchstieren praktisch nicht einzuhalten sein wird. Es ist immer wieder erforderlich, daß Versuchstiere (insbesondere Ratten und Mäuse) innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt mit dem Wurf versandt werden müssen. Für bestimmte Fragestellungen der experimentellen biomedizinischen Forschung sind neugeborene oder maximal 24 Stunden alte Tiere ein notwendiges Forschungsobjekt und eine derartige Bestimmung würde diese Forschung äußerst erschweren.

Es ist auch in der Regel nicht möglich, trächtige Tiere für diese Zwecke bereit zu stellen, da der Geburtstermin nicht mit der nötigen engen Toleranz vorausgesagt werden kann. Ebenso wäre die Zucht derartiger Tiere im entsprechenden Experimentierlabor in der Regel mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden oder überhaupt unmöglich, da viele dieser Institute nicht über eine geeignete Tierhaltung oder über fachkundige Tierpfleger verfügen. Zudem würde diese Art der Zucht zu einer erheblichen Mehrproduktion von Tieren führen, die dann nicht benötigt werden und getötet werden

14/297/ME XVIII. GP
72-89/90
72-89/90

- 2 -

müssen. Es führt diese Bestimmung des §3 Abs. 2 unweigerlich zu einem Anstieg der erforderlichen Versuchstierzahlen oder behindert die Aufklärung bestimmter biologisch-medizinischer Fragestellungen schwerstens.

Es wird daher ersucht, für Versuchstiere (zumindest für Kleinnagetiere wie Mäuse, Ratten und Hamster) eine Ausnahmeregelung vorzusehen, die es ermöglicht, auch neu-geborene Tiere zu versenden.

HR Dr. D. Adamiker